Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2018/0193(COD)

19.2.2020

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht (COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatterin: Clara Aguilera

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 63

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht
(COM(2018)0368 – C8-0238/2018 – 2018/0193(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0368),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0238/2018),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2018[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 118.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die gemeinsame Fischereipolitik wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] reformiert. Die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik und die Anforderungen an die Fischereiaufsicht und die Durchsetzung sind in den Artikeln 2 und 36 der genannten Verordnung dargelegt. ***Die erfolgreiche*** Umsetzung hängt von einer wirksamen und ***aktuellen Kontroll- und Sanktionsregelung ab***.	(1) Die Gemeinsame Fischereipolitik wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] reformiert. Die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik und die Anforderungen an die Fischereiaufsicht und die Durchsetzung sind in den Artikeln 2 und 36 der genannten Verordnung dargelegt. ***Der Erfolg ihrer*** Umsetzung hängt von einer ***einfachen, transparenten und*** wirksamen ***Kontrollregelung ab, die eine effektive, einheitliche*** und ***aktuelle Anwendung in den Mitgliedstaaten gewährleistet***.
[28] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).	[28] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Or. es

Begründung

Die neue Kontrollregelung für die Fischerei muss einfach, transparent und wirksam sein und eine effektive, aktuelle und einheitliche Anwendung in den Staaten der Union gewährleisten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Freizeitfischerei spielt in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf bestimmte Bestände müssen spezielle Instrumente vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die Freizeitfischerei wirksam kontrollieren können. Durch ein Registrierungs- oder Lizenzsystem sollte eine exakte Erfassung natürlicher und juristischer Personen, die Freizeitfischerei betreiben, und die Erhebung zuverlässiger Daten über Fangmengen und Fangmethoden ermöglicht werden. Die Erhebung ausreichender und zuverlässiger Daten zur Freizeitfischerei ist erforderlich, um die Auswirkungen ***der jeweiligen Fangmethoden*** auf die Bestände zu bewerten und den Mitgliedstaaten und der Kommission die Informationen an die Hand zu geben, die für eine wirksame Verwaltung und Kontrolle der biologischen Meeresschätze notwendig sind.	(30) Die Freizeitfischerei spielt in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine wichtige Rolle. Angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf bestimmte Bestände müssen spezielle Instrumente vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die Freizeitfischerei wirksam kontrollieren können. Durch ein Registrierungs- oder Lizenzsystem sollte eine exakte Erfassung natürlicher und juristischer Personen, die Freizeitfischerei betreiben, und die Erhebung zuverlässiger Daten über Fangmengen und Fangmethoden ermöglicht werden. Die Erhebung ausreichender und zuverlässiger Daten zur Freizeitfischerei ist erforderlich, um die ***ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen*** Auswirkungen ***dieser Tätigkeit*** auf die Bestände zu bewerten und den Mitgliedstaaten und der Kommission die Informationen an die Hand zu geben, die für eine wirksame Verwaltung und Kontrolle der biologischen Meeresschätze notwendig sind.

Or. es

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Im Einklang mit den Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission[33] bestimmte Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	(34) Im Einklang mit den Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission[33] bestimmte Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

festgelegt; insbesondere müssen die Marktteilnehmer bestimmte Informationen aufbewahren, den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung stellen und an den Marktteilnehmer übermitteln, an den das Fischereierzeugnis geliefert wird. Die Rückverfolgbarkeit im Fischereisektor ist nicht nur aus Gründen der Lebensmittelsicherheit wichtig, sondern auch, um Kontrollen zu ermöglichen ***und*** die Interessen der Verbraucher zu schützen.

festgelegt; insbesondere müssen die Marktteilnehmer bestimmte Informationen aufbewahren, den zuständigen Behörden auf Antrag zur Verfügung stellen und an den Marktteilnehmer übermitteln, an den das Fischereierzeugnis geliefert wird. Die Rückverfolgbarkeit im Fischereisektor ist nicht nur aus Gründen der Lebensmittelsicherheit wichtig, sondern auch, um Kontrollen zu ermöglichen***,*** die Interessen der Verbraucher zu schützen ***und einen Beitrag zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu leisten***.

[32] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

[33] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 242 vom 20.9.2011, S. 2).

[32] Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

[33] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 242 vom 20.9.2011, S. 2).

Or. es

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(75a) Damit im Rahmen von Fischereiabkommen mit Drittstaaten

keine IUU-Fischerei betrieben wird, muss die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 dahingehend geändert werden, dass Schutzmaßnahmen für Fischereierzeugnisse ergriffen werden können, zu denen etwa die Möglichkeit gehört, Zollpräferenzen so lange auszusetzen, bis eine aufgrund von IUU-Fischerei verhängte gelbe Karte aufgehoben wurde.

Or. es

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„2. „Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik“: ***verbindliche Rechtsakte der Union, einschließlich von*** der Union ***geschlossener internationaler Abkommen,*** über die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von biologischen Meeresschätzen, Aquakultur sowie die Verarbeitung, den Transport und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;“	„2. „Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik“: ***Rechtsvorschriften*** der Union über die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von biologischen Meeresschätzen ***einschließlich der technischen Maßnahmen für den Erhalt der Fischereiressourcen und den Schutz der Meeresökosysteme***, ***über*** Aquakultur sowie ***über*** die Verarbeitung, den Transport und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen;“

Or. es

Begründung

Im Interesse einer besseren Qualität müssen die technischen Maßnahmen für den Erhalt der Fischereiressourcen und den Schutz der Meeresökosysteme ausdrücklich in diese Begriffsbestimmung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. „Kontrolle“: Überwachung;	3. „Kontrolle“: Überwachung ***der Fischereitätigkeiten***;

Or. es

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R1224-20190814&qid=1582016726712&from=DE)

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„14. „Gebiet mit Fangbeschränkungen“: ein Meeresgebiet, in dem die Fischereitätigkeit vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder verboten ist;“	***„14.*** „Gebiet mit Fangbeschränkungen“: ein Meeresgebiet, in dem die Fischereitätigkeit ***durch regionale, nationale, europäische oder internationale Rechtsvorschriften*** vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt oder verboten ist;“

Or. es

Begründung

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Gebiete mit Fangbeschränkungen in auf regionaler, nationaler, europäischer oder internationaler Ebene erlassenen Rechtsvorschriften festgelegt werden können.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 16

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
16. „Umladung“: das Entladen aller oder bestimmter Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse von einem Schiff auf ein anderes Schiff;	16. „Umladung“: das Entladen aller oder bestimmter Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse von einem Schiff auf ein anderes Schiff ***im Hafen oder auf See***;

Or. es

Begründung

Umladungen können sowohl auf See als auch im Hafen stattfinden; dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich erwähnt werden.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R1224-20190814&qid=1582016726712&from=DE

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„20. „Los“: eine ***Charge von Einheiten von*** Fischerei- ***oder*** Aquakulturerzeugnissen;“	„20. „Los“: eine ***bestimmte Menge an*** Fischerei- ***und*** Aquakulturerzeugnissen ***einer bestimmten Art mit derselben Herkunft***;“

Or. es

Begründung

Die Bestimmung des Begriffs „Los“ ist unklar und muss deshalb eindeutig und generisch formuliert werden, da in Artikel 56a ausgeführt wird, welche Anforderungen die Lose von

Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen erfüllen müssen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 21

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	fa) Nummer 21 erhält folgende Fassung:
21. „Verarbeitung“: Prozess der Vorbereitung der Aufmachung. Hierzu ***gehört*** Filetieren, Verpacken, Eindosen, ***Gefrieren***, Räuchern, Salzen, Garen, Marinieren, Trocknen oder jede andere Art der Zubereitung von ***Fisch*** für den Markt;	21. „Verarbeitung“: Prozess der Vorbereitung der Aufmachung ***von Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen***. Hierzu ***gehören Ausnehmen und jegliche Art des Zerlegens,*** Filetieren, Verpacken, Eindosen, ***Kühlen***, Räuchern, Salzen, Garen, Marinieren, Trocknen oder jede andere Art der Zubereitung von ***Fischerei- oder Aquakulturerzeugnissen*** für den Markt;

Or. es

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R1224-20190814&qid=1582016726712&from=DE)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe f b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 22

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	fb) Nummer 22 erhält folgende Fassung:
22. „Anlandung“: ***das erste Entladen*** aller Fischereierzeugnisse oder bestimmter Mengen davon von Bord eines Fischereifahrzeugs an Land;	22. „Anlandung“: ***Zeitraum, in dem sich der gesamte Prozess des Entladens*** aller Fischereierzeugnisse oder bestimmter Mengen davon von Bord eines

Fischereifahrzeugs an Land ***abspielt***;

Or. es

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R1224-20190814&qid=1582016726712&from=DE)

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe h
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Nummer 23 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Da der Einzelhandel ein wichtiges Glied in der Vermarktungskette ist, sollte Nummer 23 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 beibehalten werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe i a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „Charterboot für die Freizeitfischerei“: ein mit einer Crew gemietetes Boot oder Schiff, das von Fahrgästen für die Freizeitfischerei auf See genutzt wird;

Or. es

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe k a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 4 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	34a. „Rückverfolgbarkeit“: die systematische Möglichkeit, die Informationen über ein Lebensmittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen im Wege von registrierten Identifizierungskennzeichen zur Gänze oder zum Teil aufzufinden und zu verfolgen.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Rückverfolgbarkeit“ muss in dieser Verordnung eindeutig bestimmt werden, damit die Kontrollanforderungen von den Kennzeichnungsanforderungen, die ausschließlich der Transparenz für die Verbraucher dienen, unterschieden werden können. Im Fischereisektor ist Rückverfolgbarkeit unumgänglich, und zwar nicht nur im Interesse der Transparenz für die Verbraucher, sondern auch im Interesse der Lebensmittelsicherheit und der Kontrolle der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Deshalb wurde die Begriffsbestimmung in der konsolidierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts übernommen und angepasst.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 5 Absatz 6 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Die Bestimmung, wonach die Zahlung von Beiträgen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds an die Anwendung und Umsetzung einer wirksamen Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung geknüpft ist, sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen biologische Meeresschätze nur gewerblich nutzen, wenn ***sie*** über eine gültige Fanglizenz verfügen.	(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen biologische Meeresschätze nur gewerblich nutzen, wenn ***ihre Eigentümer oder Reeder*** über eine gültige Fanglizenz verfügen***, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt wurde***.

Or. es

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Flaggenmitgliedstaat setzt die Fanglizenz ***eines Schiffes***, dessen vorübergehende Stilllegung ***er beschlossen*** hat oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b ausgesetzt wurde, vorübergehend aus.	(3) Der Flaggenmitgliedstaat setzt die Fanglizenz ***des Eigentümers oder Reeders***, ***für*** dessen ***Schiff er eine*** vorübergehende Stilllegung ***angeordnet*** hat oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b ausgesetzt wurde, vorübergehend aus ***und setzt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur umgehend davon in Kenntnis***.

Or. es

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Flaggenmitgliedstaat entzieht ***einem Schiff***, das Gegenstand einer Kapazitätsanpassungsmaßnahme gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b entzogen wurde, die Fanglizenz endgültig.	(4) Der Flaggenmitgliedstaat entzieht ***dem Eigentümer oder Reeder eines Schiffes***, das Gegenstand einer Kapazitätsanpassungsmaßnahme gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist oder dessen Fangerlaubnis gemäß Artikel 91b entzogen wurde, die Fanglizenz endgültig ***und setzt die Europäische Fischereiaufsichtsagentur umgehend davon in Kenntnis***.

Or. es

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fischereifahrzeuge der Union haben an Bord ein betriebsbereites Gerät, das in regelmäßigen Abständen Positionsdaten überträgt und so die automatische Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.	Fischereifahrzeuge der Union haben an Bord ein betriebsbereites Gerät, das in regelmäßigen Abständen ***und annähernd in Echtzeit, mindestens aber alle zehn Minuten,*** Positionsdaten überträgt und so die automatische Ortung und die Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht.

Or. es

Begründung

Dank dem neuesten Stand der Technik können Fischereifahrzeuge jetzt mit Ortungsgeräten ausgestattet werden, die in Echtzeit Daten übermitteln können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außerdem müssen die Schiffsüberwachungssysteme es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über dieses Gerät jederzeit Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen. Die Übertragung der Schiffspositionsdaten und die Abfrage erfolgen entweder über eine Satellitenverbindung oder ein landgestütztes Mobilfunknetz, wenn dieses in Reichweite ist.	Außerdem müssen die Schiffsüberwachungssysteme es dem Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats nach Artikel 9a ermöglichen, über dieses Gerät jederzeit Daten vom Fischereifahrzeug abzufragen. Die Übertragung der Schiffspositionsdaten und die Abfrage erfolgen entweder über eine Satellitenverbindung oder ein landgestütztes Mobilfunknetz, wenn dieses in Reichweite ist***, oder im Wege einer anderen verfügbaren Datenübertragungs- und -meldetechnik***.

Or. es

Begründung

Neue, in der Zukunft aufkommende Technologien für die Ortung von Schiffen müssen Eingang finden können.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der	(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der

Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein mobiles Gerät an Bord mitführen, das in regelmäßigen Abständen Positionsdaten aufzeichnet und überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht. Falls das Gerät sich nicht in Reichweite eines ***Mobilfunknetzes*** befindet, werden die Schiffspositionsdaten während dieses Zeitraums aufgezeichnet und übertragen, sobald das Schiff sich in Reichweite eines solchen Netzes befindet, spätestens jedoch ***vor dem*** Einlaufen in den Hafen.	Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m ein mobiles Gerät an Bord mitführen, das in regelmäßigen Abständen ***und annähernd in Echtzeit, mindestens aber alle zehn Minuten,*** Positionsdaten aufzeichnet und überträgt und so die automatische Ortung und Identifizierung des Schiffes durch ein Schiffsüberwachungssystem ermöglicht. Falls das Gerät sich nicht in Reichweite eines ***Kommunikationsnetzes*** befindet, werden die Schiffspositionsdaten während dieses Zeitraums aufgezeichnet und übertragen, sobald das Schiff sich in Reichweite eines solchen Netzes befindet, spätestens jedoch ***beim*** Einlaufen in den Hafen.

Or. es

Begründung

Dank dem neuesten Stand der Technik können Fischereifahrzeuge jetzt mit Ortungsgeräten ausgestattet werden, die in Echtzeit Daten übermitteln können. Außerdem müssen neue, in der Zukunft aufkommende Technologien für die Ortung von Schiffen Eingang finden können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Befindet sich ein Fischereifahrzeug der Union in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats, so gewährt der Flaggenmitgliedstaat durch automatische Übertragung an das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats Zugriff auf die Schiffspositionsdaten. Die Schiffspositionsdaten werden auch demjenigen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt, in dessen Häfen ein Fischereifahrzeug seine Fänge	(4) Befindet sich ein Fischereifahrzeug der Union in den Gewässern eines anderen Mitgliedstaats, so gewährt der Flaggenmitgliedstaat durch automatische Übertragung an das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats Zugriff auf die Schiffspositionsdaten. Die Schiffspositionsdaten ***der gesamten Fangreise*** werden ***automatisch*** auch demjenigen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt, in dessen Häfen ein

voraussichtlich anlandet oder in dessen Gewässern das Fischereifahrzeug seine Fischereitätigkeiten voraussichtlich fortsetzt.	Fischereifahrzeug seine Fänge voraussichtlich anlandet oder in dessen Gewässern das Fischereifahrzeug seine Fischereitätigkeiten voraussichtlich fortsetzt.

Or. es

Begründung

Der Mitgliedstaat muss automatischen Zugriff auf die Schiffspositionsdaten haben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird ein Fischereifahrzeug der Union in Drittlandgewässern oder in Gewässern eingesetzt, in denen die Bewirtschaftung der Bestände einer regionalen Fischereiorganisation nach Artikel 3 Absatz 1 unterliegt, so werden Schiffspositionsdaten, sofern das Abkommen mit dem betreffenden Drittland oder die anwendbaren Vorschriften dieser Organisation dies vorsehen, auch dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation zur Verfügung gestellt.	(5) Wird ein Fischereifahrzeug der Union in Drittlandgewässern oder in Gewässern eingesetzt, in denen die Bewirtschaftung der Bestände einer regionalen Fischereiorganisation nach Artikel 3 Absatz 1 unterliegt, so werden ***die*** Schiffspositionsdaten ***der gesamten Fangreise***, sofern das Abkommen mit dem betreffenden Drittland oder die anwendbaren Vorschriften dieser Organisation dies vorsehen, ***automatisch*** auch dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation zur Verfügung gestellt.

Or. es

Begründung

Wenn eine regionale Fischereiorganisation oder ein Abkommen mit einem Drittstaat vorsieht, dass die Schiffspositionsdaten der Fischereifahrzeuge der Union, die in ihren Gewässern tätig sind, bereitzustellen sind, müssen diese Daten automatisch zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es einer Anfrage der regionalen Fischereiorganisation oder des Drittstaats bedarf.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Hilfsschiffe, Fischverarbeitungsschiffe, an Umladungen beteiligte Schiffe und für die Beförderung von Fischereierzeugnissen ausgerüstete Transportschiffe, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren.

Or. es

Begründung

Auch Hilfsschiffe können an illegalen Tätigkeiten beteiligt sein, weshalb auch sie mit Schiffsortungsgeräten ausgestattet sein müssen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden ***nach*** dem ***Prüfverfahren gemäß*** Artikel 119 Absatz 2 erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden ***gemäß*** dem ***in*** Artikel 119 Absatz 2 ***genannten Prüfverfahren*** erlassen. ***Die Kommission vergewissert sich, dass die darin enthaltenen Vorschriften ausgewogen sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.***

Or. es

Begründung

Die in die Durchführungsrechtsakte aufgenommenen technischen Spezifikationen müssen

ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Flaggenmitgliedstaat ernennt ***die Behörden, die*** für das Fischereiüberwachungszentrum ***zuständig sind,*** und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sein Fischereiüberwachungszentrum über ***geeignete Personalmittel*** sowie über Computer-Hardware und -Software verfügt, die eine automatische Datenverarbeitung und elektronische Datenübertragung erlauben. Die Mitgliedstaaten sehen für den Fall eines Systemfehlers Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren vor. Die Mitgliedstaaten können ein gemeinsames Fischereiüberwachungszentrum betreiben.	(2) Jeder Flaggenmitgliedstaat ***wählt eine nationale oder regionale zuständige Behörde aus,*** ernennt ***sie zur vornehmlich*** für das Fischereiüberwachungszentrum ***zuständigen Behörde*** und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sein Fischereiüberwachungszentrum über ***ausreichend Personal*** sowie über Computer-Hardware und -Software verfügt, die eine automatische Datenverarbeitung und elektronische Datenübertragung erlauben. Die Mitgliedstaaten sehen für den Fall eines Systemfehlers Datensicherungs- und Datenwiederherstellungsverfahren vor. Die Mitgliedstaaten können ein gemeinsames Fischereiüberwachungszentrum betreiben.

Or. es

Begründung

In mehreren Mitgliedstaaten sind sowohl nationale als auch regionale Behörden für die Überwachung zuständig, deswegen muss diese Bestimmung eindeutiger ausgeführt werden. Dieser Änderungsantrag gehört zu der Kompromissvereinbarung, die in der letzten Wahlperiode von allen Fraktionen getroffen wurde.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 9 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereiüberwachungszentren Zugriff auf alle einschlägigen Daten, insbesondere die in den Artikeln 109 und 110 aufgeführten Daten, haben ***und*** rund um die Uhr ***arbeiten***.	(3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fischereiüberwachungszentren Zugriff auf alle einschlägigen Daten, insbesondere die in den Artikeln 109 und 110 aufgeführten Daten, haben***, sodass*** rund um die Uhr ***überwacht werden kann***.

Or. es

Begründung

Diese Bestimmung sollte eindeutiger ausgeführt werden. Dieser Änderungsantrag gehört zu der Kompromissvereinbarung, die in der letzten Wahlperiode von allen Fraktionen getroffen wurde.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Datum ***und gegebenenfalls Uhrzeit*** der Fänge;	(d) Datum der Fänge;

Or. es

Begründung

Ein übermäßiger Verwaltungsaufwand an Bord im Zusammenhang mit den Fangtätigkeiten – wie etwa die Angabe der Uhrzeit der Fänge –, der von den Schiffsführern und -kapitänen bewältigt werden muss, kann die Aufmerksamkeit beeinträchtigen, die diese Personen der Sicherheit an Bord, der Fangtätigkeit usw. zukommen lassen müssen. Der Verwaltungsaufwand an Bord muss so gering wie möglich gehalten werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Art des Fanggeräts, technische Spezifikationen und ***Abmessungen***;	(f) Art des Fanggeräts, technische Spezifikationen und ***Circaabmessungen***;

Or. es

Begründung

Die Angaben zu den Abmessungen des Fanggeräts müssen Circaangaben sein, damit es nicht zu Fehlern oder Verstößen aufgrund kleiner Abweichungen kommt.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) geschätzte Rückwurfmenge ***des Lebendgewichtäquivalents*** aller Arten, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen;	(h) geschätzte Rückwurfmenge aller Arten, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen;

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Rückwurfmengen von Arten zu erfassen, die nicht der Pflicht zur Anlandung unterliegen. Die mengenmäßige Erfassung dieser Fänge (beispielsweise kleiner pelagischer Arten, die lebend ins Meer zurückgeworfen werden, oder von Muscheln usw.) gestaltet sich technisch sehr schwierig. Umfang und etwaige Konkretisierung dieser Angaben sollten im Ermessen der Schiffsführer und -kapitäne liegen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Art des verlorenen Fanggeräts;	(a) Art ***und Circaabmessungen*** des verlorenen Fanggeräts;

Or. es

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Datum ***und Uhrzeit, als das Fanggerät verloren ging***;	(b) Datum ***des Verlusts des Fanggeräts***;

Or. es

Begründung

Bei bestimmten Fanggeräten wie etwa Langleinen kann die Angabe der Uhrzeit des Verlusts ungenau und von zweifelhaftem Nutzen sein.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Mengen an Bord in Kilogramm 10 % je Art. Für an Bord behaltene Arten von maximal 50 kg Lebendgewichtäquivalent beträgt die erlaubte Toleranzspanne 20 % je Art.	Verglichen mit den angelandeten Mengen oder dem Ergebnis einer Inspektion beträgt die erlaubte Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der Mengen an Bord in Kilogramm 10 % je Art. Für ***gemischte Fischereien, mit Ringwaden gefischte kleine pelagische Arten oder*** an Bord behaltene Arten von maximal 50 kg Lebendgewichtäquivalent beträgt die

	erlaubte Toleranzspanne 20 % je Art. ***Bei Thun beträgt die erlaubte Toleranzspanne 25 %.***

Or. es

Begründung

Alle konsultierten Sachverständigen stimmen darin überein, dass eine generell festgelegte Toleranzspanne in Höhe von 10 % bei bestimmten Fischereien nicht eingehalten werden kann, weshalb Ausnahmen vorgesehen werden müssen. Diese Ausnahmen braucht es bei gemischten Fischereien im Mittelmeer, mit Ringwaden gefangenen kleinen pelagischen Arten und Thun.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 gelten für Fänge ***gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013***, die unsortiert angelandet werden, ***die in diesem Absatz festgelegten Toleranzgrenzen nicht für Fänge von Arten, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen***:	Abweichend von Unterabsatz 1 gelten für Fänge ***kleiner pelagischer Arten (Makrele, Hering, Stöcker, Blauer Wittling, Eberfisch, Europäische Sardelle, Goldlachs***, ***Sardine und Sprotte) und für Fänge der Industriefischerei (etwa Lodde, Großer Sandaal und Stintdorsch)***, die unsortiert angelandet werden, ***folgende Ausnahmeregelungen***:

Or. es

Begründung

Eine Erfassung aller gefangenen Arten über der Schwelle von 50 kg Lebendgewicht mit einer Toleranzspanne von lediglich 10 % pro Art ist für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das pelagische Arten befischt oder Industriefischerei betreibt und bei dem der Fang frisch und unsortiert an Bord gelagert wird, in der Praxis nicht möglich.

(Der letzte Satz von Unterabsatz 2 im Text der Kommission wird zu Buchstabe a im Änderungsantrag des Parlaments, vgl. Änd. 35.)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) sie entsprechen weniger als 1 % des Gewichts aller angelandeten Arten und	***(a) Die in diesem Absatz festgelegten Toleranzgrenzen gelten nicht für Fänge von Arten, die eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:***
	i) sie entsprechen weniger als 1 % des Gewichts aller angelandeten Arten oder
	ii) ihr Gesamtgewicht beträgt weniger als 100 kg.

Or. es

Begründung

Buchstabe a im Text der Kommission wird zu Buchstabe a Ziffer i in Änderungsantrag 35 des Parlaments.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 14 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ihr Gesamtgewicht beträgt weniger als 100 kg.	***(b) Für die Mitgliedstaaten, die für das Wiegen von unsortierten Anlandungen einen risikobasierten Stichprobenplan angenommen haben, der von der Kommission genehmigt wurde, gelten die folgenden Toleranzspannen:***
	i) für kleine pelagische Arten und für die Industriefischerei beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten

Mengen in Kilogramm 10 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten je Art;

ii) für andere Nichtzielarten beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den eventuell im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten Mengen in Kilogramm 200 kg oder 1 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten je Art und

iii) für die Gesamtmenge aller Arten beträgt die zulässige Toleranzspanne bei den im Fischereilogbuch eingetragenen Schätzungen der an Bord mitgeführten Mengen in Kilogramm 10 % der Gesamtmenge aller im Fischereilogbuch eingetragenen Arten.

Die zulässige Toleranzspanne darf keinesfalls 20 % je Art überschreiten.

Or. es

Begründung

(Buchstabe b im Text der Kommission wird zu Buchstabe a Ziffer ii in Änderungsantrag 35 des Parlaments.)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kapitäne von ***Fangschiffen*** der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***Einfahrt in den Hafen*** elektronisch die Angaben gemäß Artikel 14.	(2) Die Kapitäne von ***Fischereifahrzeugen*** der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m übermitteln der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats nach Abschluss des letzten Fangeinsatzes und vor ***der Anlandung der Fänge*** elektronisch ***und mit einem einheitlichen und vereinfachten Formular*** die Angaben

gemäß Artikel 14.

Or. es

Begründung

Aus Sicherheitsgründen sollten die Fangdaten der kleinmaßstäblich tätigen Flotte in Sicherheit und im Schutz der Hafenanlagen übermittelt werden können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 15 a – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) die Häufigkeit der Übermittlung von Logbuchdaten.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Die Häufigkeit der Übermittlung von Logbuchdaten ist in dieser Verordnung festgelegt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in Mehrjahresplänen teilen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr den zuständigen Behörden ***ihrem Flaggenmitgliedstaat*** mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen elektronisch folgende Angaben mit:	(1) Unbeschadet spezieller Vorschriften in Mehrjahresplänen teilen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr***, die Fangreisen von mehr als zwölf Stunden Dauer unternehmen,*** den zuständigen Behörden ***ihres Flaggenmitgliedstaats*** mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunft im Hafen ***– sofern keine***

außergewöhnlichen Umstände vorliegen – elektronisch folgende Angaben mit:

Or. es

Begründung

Manche Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei verbringen bei jeder Fangreise mitunter nur sehr wenig Zeit auf See. Die Forderung, die Angaben vier Stunden vor der Ankunft im Hafen zu übermitteln, ist für diese Schiffe zumeist nicht zu erfüllen, weshalb sie die Meldung auch unmittelbar vor der Anlandung und dem Wiegen des Fischs übermitteln können sollten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 17 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1a) Küstenmitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die ausschließlich in ihren Hoheitsgewässern tätig sind, ***eine kürzere*** Frist für die Anmeldung ***setzen***, sofern dadurch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt wird.“	„(1a) Küstenmitgliedstaaten können für Schiffe unter ihrer Flagge, die ausschließlich in ihren Hoheitsgewässern tätig sind, ***die kürzeste*** Frist für die Anmeldung ***anpassen***, sofern dadurch die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Inspektionen durchzuführen, nicht beeinträchtigt wird.“

Or. es

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 17 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1, unter Berücksichtigung der anzulandenden Mengen und Arten von	(a) Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1, unter Berücksichtigung der anzulandenden Mengen und Arten von

Fischereierzeugnissen;	Fischereierzeugnissen ***und des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik***;

Or. es

Begründung

Die Voranmeldung ist ein sehr nützliches Instrument dafür, dass die Fischereiaufsichtsbehörden die Anlandungen besser planen können. Ausnahmen von dieser Vorschrift sollten lediglich für Schiffe gelten, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) An Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:
	Als Fälle höherer Gewalt gelten Fälle im Zusammenhang mit einem größeren Maschinenschaden, einer medizinisch notwendigen Evakuierung oder dem Erfordernis von Schutz aufgrund extremer Witterungsbedingungen. Nach dem Einlaufen in den Hafen muss der Kapitän die in der zuvor übermittelten Meldung fehlenden Angaben vervollständigen.

Or. es

Begründung

Es muss festgelegt werden, was unter höherer Gewalt zu verstehen ist.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 19 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in Häfen außerhalb der Unionsgewässer nur anlanden, wenn sie den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens ***drei Tage*** vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen elektronisch die Angaben nach Absatz 3 übermittelt haben und der Flaggenmitgliedstaat die Genehmigung zur Anlandung innerhalb dieses Zeitraums nicht verweigert hat.	(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in Häfen außerhalb der Unionsgewässer nur anlanden, wenn sie den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens ***24 Stunden*** vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen elektronisch die Angaben nach Absatz 3 übermittelt haben und der Flaggenmitgliedstaat die Genehmigung zur Anlandung innerhalb dieses Zeitraums nicht verweigert hat.

Or. es

Begründung

Da die Meldung elektronisch innerhalb kürzester Zeit erfolgen muss und die Frist bei einer vergleichbaren Situation in den Gewässern der Union sogar noch kürzer ist, sollte die von der Kommission vorgeschlagene Frist verkürzt werden. Eine Frist von 24 Stunden vor der geplanten Ankunft im Hafen ist für die Meldung angemessen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 19 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Flaggenmitgliedstaat kann für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern ausüben, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse und der Entfernung der Fanggründe vom Hafen für die Anmeldung nach Absatz 1 eine kürzere Frist von mindestens ***vier*** Stunden festlegen.	(2) Der Flaggenmitgliedstaat kann für Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die Fischereitätigkeiten in Drittlandgewässern ausüben, unter Berücksichtigung der Art der Fischereierzeugnisse und der Entfernung der Fanggründe vom Hafen ***sowie des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder der Vorschriften, die in den Gewässern des Drittlandes gelten, in dem die Fischereifahrzeuge tätig sind,*** für die Anmeldung nach Absatz 1 eine

	kürzere Frist von mindestens ***zwei*** Stunden festlegen. ***Bei der Risikoeinstufung tragen die Mitgliedstaaten schweren Verstößen, die mit den betroffenen Fischereifahrzeugen begangen wurden, Rechnung.***

Or. es

Begründung

Bei kleinen Fischereifahrzeugen wie etwa Wadenfischereibooten, die ihre Fänge gemäß den Verpflichtungen des Fischereiabkommens mit Marokko anlanden, kann die elektronische Anmeldung vier Stunden im Voraus unverhältnismäßig sein. Diese Frist sollte deshalb auf zwei Stunden verkürzt werden. Außerdem müssen die Kriterien für die Festlegung kürzerer Fristen für die Anmeldung auch das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und schwere Verstöße, die mit diesen Fischereifahrzeugen begangen wurden, beinhalten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 20 – Absatz 2 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2b) Zur Beantragung einer Umladegenehmigung nach Absatz 2a übermitteln die Kapitäne von Unionsschiffen ihrem Flaggenmitgliedstaat mindestens ***drei Tage*** vor der geplanten Umladung elektronisch folgende Angaben:	(2b) Zur Beantragung einer Umladegenehmigung nach Absatz 2a übermitteln die Kapitäne von Unionsschiffen ihrem Flaggenmitgliedstaat mindestens ***24 Stunden*** vor der geplanten Umladung elektronisch folgende Angaben:

Or. es

Begründung

Eine Meldefrist von 24 Stunden ist eine angemessene Lösung und verringert den Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 21 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die*** Kommission wird ***ermächtigt***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu erlassen, unter Berücksichtigung der Mengen und/oder der Art der Fischereierzeugnisse.	(6) ***Der*** Kommission wird ***die Befugnis übertragen***, gemäß Artikel 119a delegierte Rechtsakte zur Ausnahme bestimmter Kategorien von Fischereifahrzeugen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu erlassen, unter Berücksichtigung der Mengen und/oder der Art der Fischereierzeugnisse ***sowie des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften. Bei der Risikoeinstufung ist schweren Verstößen, die mit den betroffenen Fischereifahrzeugen begangen wurden, Rechnung zu tragen***.

Or. es

Begründung

Umladungen bergen das Risiko, dass illegal Erzeugnisse in die Lebensmittelkette eingeschleust werden. Deshalb muss bei der Festlegung von Ausnahmen dem Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr übermitteln die Angaben gemäß Artikel 21 binnen 24 Stunden nach Ende der Umladung elektronisch der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats.	(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr übermitteln die Angaben gemäß Artikel 21 binnen 24 Stunden nach Ende der Umladung elektronisch ***mittels eines einheitlichen, auf Unionsebene harmonisierten und in allen***

	Mitgliedstaaten gleichen Formulars der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats.

Or. es

Begründung

Damit die Kontrollen der Fischereitätigkeiten in der EU harmonisiert werden, muss ein einheitliches Formular für alle Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder sein Vertreter füllt eine elektronische Anlandeerklärung aus.	(1) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union oder sein Vertreter füllt eine ***einheitliche, für alle Mitgliedstaaten gleiche*** elektronische Anlandeerklärung aus.

Or. es

Begründung

Damit die Kontrollen der Fischereitätigkeiten in der EU harmonisiert werden, muss eine einheitliche Erklärung für alle Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) ***Eintragungsnummer*** des Wägers;	(g) ***Identifizierungsdaten*** des Wägers;

Or. es

Begründung

Wenn auf der Fischauktion selbst gewogen wird, reicht die Angabe, um welche Auktion es sich handelt, aus.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 25 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wirksame Kontrolle der Pflicht zur Anlandung. Zu diesem Zweck wird ein nach Absatz 2 festgelegter Mindestanteil der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Arten befischen, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) ausgerüstet, die ***die Daten speichern***.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten eine wirksame Kontrolle der Pflicht zur Anlandung. Zu diesem Zweck wird ein nach Absatz 2 festgelegter Mindestanteil der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, ***bei denen im Rahmen von spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen nach Artikel 95 festgestellt wurde, dass ein hohes Risiko der Nichteinhaltung der Pflicht zur Anlandung besteht, und*** die Arten befischen, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) ***oder anderen alternativen Systemen, mit denen Rückwürfe überwacht werden,*** ausgerüstet, die ***über Vorrichtungen zur Datenspeicherung verfügen***.

Or. es

Begründung

Die Unschuldsvermutung ist ein Rechtsgrundsatz, der stets – auch bei der Fischereiaufsicht in der EU – zu gelten hat. Deshalb darf die Ausrüstung mit Kameras und anderen Systemen zur Kontrolle von Rückwürfen nur bei Fischereifahrzeugen vorgeschrieben werden, bei denen festgestellt wurde, dass ein hohes Risiko der Nichteinhaltung der Pflicht zur Anlandung besteht.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stellt ein Mitgliedstaat Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden, und den Ergebnissen der gemäß Artikel 109 vorgenommenen Validierung fest, ***so*** übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die auf der Grundlage dieser Validierung ermittelten berichtigten Mengen, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.	(4) Stellt ein Mitgliedstaat Unstimmigkeiten zwischen den Angaben, die der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt wurden, und den Ergebnissen der gemäß Artikel 109 vorgenommenen Validierung fest, ***überprüft er die Daten und gleicht sie ab, sodass die Unstimmigkeiten korrigiert werden. Außerdem*** übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die auf der Grundlage dieser Validierung ermittelten berichtigten Mengen, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Anlandung.

Or. es

Begründung

Wenn Unstimmigkeiten bei den Daten festgestellt werden, kümmern sich die Mitgliedstaaten darum, dass die übermittelten Angaben korrigiert werden.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten getätigte Fänge, die vermarktet und verkauft werden, einschließlich gegebenenfalls der Fänge, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, werden von den	(6) Im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten getätigte Fänge, die vermarktet und verkauft werden, einschließlich gegebenenfalls der Fänge, die unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegen, werden von den

Mitgliedstaaten aufgezeichnet und die Daten zu diesen Fängen werden der Kommission übermittelt. Sie werden auf die geltende Quote des Flaggenmitgliedstaats angerechnet***, soweit sie 2 % der betreffenden Quoten übersteigen***. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates getätigt werden (*).	Mitgliedstaaten aufgezeichnet und die Daten zu diesen Fängen werden der Kommission übermittelt. Sie werden auf die geltende Quote des ***jeweiligen*** Flaggenmitgliedstaats angerechnet. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates getätigt werden (*).

Or. es

Begründung

Wenn auf wissenschaftlichen Forschungsreisen getätigte Fänge vermarktet und verkauft werden, müssen sie in jedem Fall auf die Quote des Flaggenmitgliedstaats angerechnet werden, da es sich hier um einen kommerziellen und nicht um einen wissenschaftlichen Vorgang handelt.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten getätigte Fänge können für soziale Projekte – beispielsweise für die Versorgung von Obdachlosen – gespendet werden.

Or. es

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 33 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Fischereiaufwand, der im Rahmen wissenschaftlicher Forschung in einem unter eine Fischereiaufwandsregelung fallenden geografischen Gebiet von Schiffen betrieben wird, die ein oder mehrere unter diese Aufwandsregelung fallende Fanggeräte an Bord haben oder eine unter diese Aufwandsregelung fallende Fischerei betreiben, wird auf den ihrem Flaggenmitgliedstaat für das betreffende geografische Gebiet und das oder die betreffenden Fanggeräte oder die betreffende Fischerei zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand angerechnet, ***soweit sie 2 % des zugeteilten Fischereiaufwands übersteigen,*** wenn die dabei getätigten Fänge vermarktet und verkauft werden. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 getätigt werden.	(8) Fischereiaufwand, der im Rahmen wissenschaftlicher Forschung in einem unter eine Fischereiaufwandsregelung fallenden geografischen Gebiet von Schiffen betrieben wird, die ein oder mehrere unter diese Aufwandsregelung fallende Fanggeräte an Bord haben oder eine unter diese Aufwandsregelung fallende Fischerei betreiben, wird auf den ihrem Flaggenmitgliedstaat für das betreffende geografische Gebiet und das oder die betreffenden Fanggeräte oder die betreffende Fischerei zugewiesenen höchstzulässigen Fischereiaufwand angerechnet, wenn die dabei getätigten Fänge vermarktet und verkauft werden. Dieser Absatz gilt nicht für Fänge, die während wissenschaftlicher Forschungsreisen auf See gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1004 getätigt werden.

Or. es

Begründung

Wenn auf wissenschaftlichen Forschungsreisen getätigte Fänge vermarktet und verkauft werden, müssen sie in jedem Fall auf die Quote des Flaggenmitgliedstaats angerechnet werden, da es sich hier um einen kommerziellen und nicht um einen wissenschaftlichen Vorgang handelt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann einen Mitgliedstaat	***(1) Die Mitgliedstaaten informieren***

auffordern, detailliertere und häufigere Angaben als in Artikel 33 vorgesehen zu übermitteln, wenn festgestellt wird, dass die Quote für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu 80 % als ausgeschöpft gilt.“	***die Kommission unverzüglich, wenn sie feststellen, dass***
	(a) 80 % der den Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge zustehenden Fänge eines Bestands oder einer Bestandsgruppe, der bzw. die einer Quote unterliegt, ausgeschöpft sind oder
	(b) 80 % des höchstzulässigen Fischereiaufwands für ein Fanggerät oder eine konkrete Fischerei und für ein entsprechendes geografisches Gebiet für alle oder einen Teil der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge erreicht wurden.
	In diesem Fall kann die Kommission detailliertere Angaben und eine häufigere Übermittlung als in Artikel 33 vorgesehen verlangen.

Or. es

Begründung

Zusätzlich zu den Quoten gibt es beim Fischereiaufwand vorgeschriebene Grenzen für bestimmte Fischereien und Fanggeräte, die der Kommission gemeldet werden müssen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, die Kommission zu benachrichtigen, wenn sich eine Quote oder ein Fischereiaufwand der Ausschöpfung nähert.

(Artikel 34 im Text der Kommission wird zu einem Teil von Absatz 1a (neu), vgl. Änderungsantrag 56.)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, detailliertere

und häufigere Angaben als in Artikel 33 vorgesehen zu übermitteln, wenn festgestellt wird, dass die Quote für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe zu 80 % als ausgeschöpft gilt oder wenn 80 % des zulässigen Fischereiaufwands für ein Fanggerät oder eine spezifische Fischerei und ein entsprechendes geografisches Gebiet erreicht wurden. In diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die gewünschten Angaben.

Or. es

Begründung

Die Erhöhung der Maschinenleistung muss mit einem Verstoß in Verbindung gebracht werden, damit sie von einer Erhöhung unterschieden werden kann, die die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert.

(Artikel 34 im Text der Kommission wird zu einem Teil von Absatz 1a (neu), vgl. Änderungsantrag 55.)

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 35
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 39 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zusätzlich vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass Fischereifahrzeuge, mit denen ein Verstoß im Zusammenhang mit der Manipulation an einer Maschine mit dem Ziel begangen wurde, die Maschinenleistung über die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung zu steigern, dauerhaft mit Vorrichtungen zur Messung und Erfassung der Maschinenleistung ausgerüstet werden.

Or. es

Begründung

Die Erhöhung der Maschinenleistung muss mit einem Verstoß in Verbindung gebracht werden, damit sie von einer Erhöhung unterschieden werden kann, die die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen an Bord verbessert.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 37
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten prüfen die Richtigkeit und die Kohärenz der Daten zur Maschinenleistung und zur Tonnage und ziehen hierfür sämtliche verfügbaren Informationen über die technischen Merkmale des jeweiligen Fischereifahrzeugs heran.

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die geltende Verpflichtung wieder eingeführt werden, wonach die Mitgliedstaaten die Richtigkeit und die Kohärenz der Daten zur Maschinenleistung prüfen müssen. Außerdem wird im Einklang mit der Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Bericht von 2017 über die Fischereikontrolle die Tonnage einbezogen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Sie führen ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen,	(a) Sie führen ein Registrierungs- oder Lizenzsystem ein, um die Anzahl der an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu überwachen

und	***und um den Antragstellern**, **die eine solche Lizenz erlangen möchten, die Informationen über die Erhaltungsmaßnahmen der Union in diesem Gebiet und insbesondere über die Fangbeschränkungen zukommen zu lassen,*** und

Or. es

Begründung

Die mangelnde Kenntnis eines Gesetzes entbindet zwar nicht von der Verpflichtung, es einzuhalten, die Mitgliedstaaten müssen aber den Freizeitfischern zur Seite stehen, indem sie sie für die zu beachtenden Erhaltungsmaßnahmen und die einzuhaltenden Fangbeschränkungen sensibilisieren.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sie erheben Daten zu Fängen aus diesen Fischereien durch ***Fangmeldungen oder andere Datenerhebungsmechanismen auf der Grundlage einer Methode***, die der Kommission ***mitgeteilt*** wird.	(b) sie erheben Daten zu Fängen aus diesen Fischereien durch ***eine einzige, einfache, kostenlose und in allen Mitgliedstaaten einheitliche elektronische Meldung***, die der Kommission ***übermittelt*** wird.

Or. es

Begründung

Damit die Erhebung von Daten wirklich harmonisiert und effizient ist, muss die Meldung der Fangdaten der Freizeitfischerei harmonisiert, einfach, kostenlos und in allen Mitgliedstaaten einheitlich erfolgen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 55 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** Durchführungsbestimmungen erlassen, die Folgendes betreffen:	Die Kommission kann im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** Durchführungsbestimmungen erlassen, die Folgendes betreffen:

Or. es

Begründung

Da die Freizeitfischerei im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt und sich auf die biologischen Meeresressourcen auswirkt, sind delegierte Rechtsakte für die Festlegung der in diesem Bereich geltenden Vorschriften besser geeignet.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 55 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden ***nach*** dem ***Prüfverfahren gemäß*** Artikel 119 Absatz 2 erlassen.	Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden ***gemäß*** dem ***in*** Artikel 119 Absatz 2 ***genannten Prüfverfahren*** erlassen.

Or. es

Begründung

Da die Freizeitfischerei im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt und sich auf die biologischen Meeresressourcen auswirkt, sind delegierte Rechtsakte für die Festlegung der in diesem Bereich geltenden Vorschriften besser geeignet.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 55 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dieser Artikel gilt für alle Freizeitfischereitätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden.	(6) Dieser Artikel gilt für alle Freizeitfischereitätigkeiten, einschließlich Fischereitätigkeiten, die von kommerziellen Einrichtungen im Fremdenverkehrssektor und im Rahmen von Sportwettbewerben organisiert werden***, und für Charterboote für die Freizeitfischerei***.

Or. es

Begründung

Die Branche der Charterboote für die Freizeitfischerei weist großes Wachstumspotenzial auf und wirkt sich direkt und unmittelbar auf die Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze aus.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat ist in seinem Hoheitsgebiet für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom ***Inverkehrbringen*** bis zum Verkauf im Einzelhandel einschließlich des Transports verantwortlich. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die einer Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, auf andere Zwecke als den unmittelbaren menschlichen Verzehr	(1) Jeder Mitgliedstaat ist in seinem Hoheitsgebiet für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik auf allen Stufen der Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen vom ***Erstverkauf*** bis zum Verkauf im Einzelhandel einschließlich ***der Gastronomie und*** des Transports verantwortlich. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung von Fischereierzeugnissen unterhalb der geltenden Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die einer Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, auf andere Zwecke als den

beschränkt wird.	unmittelbaren menschlichen Verzehr beschränkt wird.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Erstverkauf“ beschreibt die Phase, in der ein Produkt in Verkehr gebracht wird, eindeutiger und genauer und steht eher im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 59. Die Gastronomie muss aufgenommen werden, damit alle Glieder der Kette „Vom Hof auf den Tisch“ bzw. in diesem Fall „Vom Meer auf den Tisch“ berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 56 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden ***ab dem Fang bzw. der Ernte*** vor der Vermarktung als Lose gepackt.	(1) Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden vor der Vermarktung als Lose gepackt.

Or. es

Begründung

Der Begriff „Vermarktung“ ist sehr vielseitig und umfasst alle Prozesse in der Lieferkette. Da die Lose beim ersten dieser Prozesse gebildet werden müssen, sollte hier eher der Begriff des „Inverkehrbringens“ verwendet werden, das gemäß Artikel 59 im Wege des Erstverkaufs der Erzeugnisse erfolgt. In diesem Fall ist die Verwendung des Begriffs „Inverkehrbringen“ angebracht, damit alle Fälle eingeschlossen sind, in denen Fischereierzeugnisse vor ihrem Erstverkauf in Lose gepackt werden.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 56 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ein Los darf nur*** Fischerei- und ***Aquakulturerzeugnisse einer einzigen*** Art ***enthalten, die die dieselbe*** Aufmachung ***haben und*** aus demselben ***einschlägigen*** geografischen Gebiet ***und*** von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen oder aus derselben Aquakulturanlage ***stammen***.	(2) ***Die Lose von*** Fischerei- und ***Aquakulturerzeugnissen umfassen eine einzige*** Art ***in derselben*** Aufmachung***,*** aus demselben geografischen Gebiet***,*** von demselben Fischereifahrzeug oder derselben Gruppe von Fischereifahrzeugen oder aus derselben Aquakulturanlage.

Or. es

Begründung

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 müssen bei Losen von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen – sofern diese Vorschriften für die betreffenden Arten gelten – Größe und Frischezustand beim Erstverkauf einheitlich sein.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 56 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 können je Schiff und Tag Mengen von Fischereierzeugnissen von insgesamt weniger als 30 kg Fischereierzeugnisse mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe Aufmachung haben, vom Betreiber des Fischereifahrzeugs, von der Erzeugerorganisation, deren Mitglied der Betreiber des Fischereifahrzeugs ist, oder von einem eingetragenen Käufer vor der Vermarktung in dasselbe Los gepackt werden.	(3) Abweichend von Absatz 2 können je Schiff und Tag Mengen von Fischereierzeugnissen von insgesamt weniger als 30 kg Fischereierzeugnisse mehrerer Arten, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen und dieselbe Aufmachung haben, vom Betreiber des Fischereifahrzeugs, von der Erzeugerorganisation, deren Mitglied der Betreiber des Fischereifahrzeugs ist, ***bei der Auktion*** oder von einem eingetragenen Käufer vor der Vermarktung in dasselbe Los gepackt werden.

Or. es

Begründung

Die Auktion muss gemeinsam mit der Erzeugerorganisation und dem eingetragenen Käufer als Instanz genannt werden, die zur Bildung der in Absatz 3 genannten Lose berechtigt ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 56 a – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Die in Absatz 3 genannten Lose können in den weiteren Phasen der Vermarkungskette beibehalten werden, wenn sie nicht mit einem anderen Los zusammengeführt oder geteilt werden.

Or. es

Begründung

Diese Klarstellung gilt als erforderlich dafür, dass keine Zweifel darüber aufkommen, ob ein Los, das vor dem Erstverkauf aus mehreren Arten gebildet wurde, die aus demselben einschlägigen geografischen Gebiet stammen, dieselbe Aufmachung haben und insgesamt weniger als 30 kg pro Fischereifahrzeug und pro Tag ausmachen, auch in den anderen Phasen der Vermarktungskette weiter bestehen kann.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kontrollen können auf allen Stufen der Lieferkette, auch während des Transports, durchgeführt werden. Bei Erzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen nur für das Inverkehrbringen gelten, kann es sich bei den in weiteren Stufen der Lieferkette	(2) Die Kontrollen können auf allen Stufen der Lieferkette, auch während des Transports ***oder in der Gastronomie***, durchgeführt werden. Bei Erzeugnissen, für die gemeinsame Vermarktungsnormen nur für das Inverkehrbringen gelten, kann es sich bei den in weiteren Stufen der

durchgeführten Kontrollen um Dokumentenkontrollen handeln.	Lieferkette durchgeführten Kontrollen um Dokumentenkontrollen handeln.

Or. es

Begründung

Die Gastronomie muss aufgenommen werden, damit alle Glieder der Kette „Vom Hof auf den Tisch“ bzw. in diesem Fall „Vom Meer auf den Tisch“ berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 46
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 58 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) das/die einschlägige(n) geografische(n) Gebiet(e) für Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen werden, oder das Fang- oder Produktionsgebiet im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 für Fischereierzeugnisse, die in Süßwasser gefangen werden, und für Aquakulturerzeugnisse;	(d) das/die einschlägige(n) geografische(n) Gebiet(e) für Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen werden, ***angegeben durch das Gebiet/Untergebiet/FAO-Gebiet, in dem der Fang getätigt worden ist, und eine Angabe, ob der Fang auf hoher See, im Regelungsbereich der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) oder in einer ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) erfolgt ist,*** oder das Fang- oder Produktionsgebiet im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 für Fischereierzeugnisse, die in Süßwasser gefangen werden, und für Aquakulturerzeugnisse;

Or. es

Begründung

Mit den neuen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit muss es den zuständigen Behörden möglich sein, die Herkunft der Erzeugnisse bis zum Fischereifahrzeug, das den Fang getätigt hat, zurückzuverfolgen und das Fanggebiet so präzise wie möglich zuzuordnen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 49
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 60 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) bei für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen: Die Mitgliedstaaten könnten das Wiegen unsortierter Fischereierzeugnisse, die gemäß der Ausnahmeregelung in Artikel 56a Absatz 3 vermarktet werden sollen, gestatten.

Or. es

Begründung

Traditionell vermarkten lokale Fischauktionen eine Reihe von Fischarten gemeinsam, die für sich genommen keinen Handelswert haben. Werden sie allerdings gemeinsam als ein Produkt mit der Bezeichnung „Suppenfische“ vermarktet, weisen sie einen Handelswert auf. Artikel 56a Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Vermarktung von Suppenfischen vor, da er die Vermarktung von Fischereierzeugnissen mehrerer Arten im selben Los erlaubt. Daher sollte ergänzend zu der Ausnahme für die Losbildung für die Vermarktung eine Ausnahme für das Wiegen festgelegt werden.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor dem Beginn des Transports übermittelt der ***Spediteur*** das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, dem/den Durchfuhrmitgliedstaat(en) und dem Bestimmungsmitgliedstaat der Fischereierzeugnisse, sofern zutreffend.	(2) Vor dem Beginn des Transports übermittelt der ***für das Wiegen von Fischereierzeugnissen eingetragene Marktteilnehmer*** das Transportdokument elektronisch den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats, des Mitgliedstaats der Anlandung, dem/den Durchfuhrmitgliedstaat(en) und dem Bestimmungsmitgliedstaat der

Fischereierzeugnisse, sofern zutreffend.

Or. es

Begründung

Es ist weder zu verstehen noch sinnvoll, wenn der Spediteur verpflichtet wird, das Transportdokument der zuständigen Behörde zu übermitteln. Für diese Übermittlung muss der für das Wiegen von Fischereierzeugnissen eingetragene Marktteilnehmer zuständig sein, zumal die Wiegeaufzeichnungen für das Ausfüllen dieses Dokuments benötigt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 56
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 68 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Spediteur*** bürgt für die Richtigkeit des Transportdokuments.	(3) Der ***für das Wiegen von Fischereierzeugnissen eingetragene Marktteilnehmer*** bürgt für die Richtigkeit des Transportdokuments.

Or. es

Begründung

Im Einklang mit dem vorausgehenden Änderungsantrag muss die Verantwortung für die Richtigkeit des Transportdokuments bei dem für das Wiegen von Fischereierzeugnissenn eingetragenen Marktteilnehmer liegen. Hiervon unbeschadet bleibt die etwaige Verantwortung des Spediteurs für die Durchführung seiner Tätigkeit.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Vertreter der Behörden erstellen nach jeder Inspektion einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen	Die Vertreter der Behörden erstellen nach jeder Inspektion ***auf der Grundlage eines elektronischen Formulars, das für alle***

Behörden. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten werden elektronisch aufgezeichnet und übermittelt. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats wird dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	***Mitgliedstaaten dieselben Informationen umfasst,*** einen Inspektionsbericht und übermitteln diesen ihren zuständigen Behörden***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und dem Betreiber oder dem Kapitän. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den im einheitlichen elektronischen Formular enthaltenen Angaben weitere Angaben aufnehmen***. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten werden elektronisch aufgezeichnet und übermittelt. Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats wird dem betreffenden Flaggenmitgliedstaat unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Or. es

Begründung

Im Interesse einer Vereinheitlichung der Kontrollen in der EU müssen alle Mitgliedstaaten ein einheitliches Formular für die Inspektionsberichte verwenden, das dieselben grundlegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen umfasst. Außerdem steht es den Mitgliedstaaten frei, weitere Informationen aufzunehmen. Dieser Änderungsantrag gehört zu der Kompromissvereinbarung, die in der letzten Wahlperiode von allen Fraktionen getroffen wurde.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlands wird den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands im Falle schwerer Verstöße unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	Bei der Inspektion eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Drittlands wird den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Betreiber oder dem Kapitän und der Kommission*** im Falle schwerer Verstöße unverzüglich elektronisch eine Kopie des

Inspektionsberichts übermittelt.

Or. es

Begründung

Diese Änderung beruht auf dem in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der guten Verwaltung. Dieser Änderungsantrag gehört zu der Kompromissvereinbarung, die in der letzten Wahlperiode von allen Fraktionen getroffen wurde.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird die Inspektion in den Gewässern oder in einem Hafen unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats als dem Inspektionsmitgliedstaat oder – nach Maßgabe internationaler Übereinkommen – eines Drittlands durchgeführt, so wird diesem Mitgliedstaat oder Drittland unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.	Wird die Inspektion in den Gewässern oder in einem Hafen unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaats als dem Inspektionsmitgliedstaat oder – nach Maßgabe internationaler Übereinkommen – eines Drittlands durchgeführt, so wird diesem Mitgliedstaat oder Drittland***, der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur sowie dem Betreiber oder dem Kapitän*** unverzüglich elektronisch eine Kopie des Inspektionsberichts übermittelt.

Or. es

Begründung

Diese Änderung beruht auf dem in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatz der guten Verwaltung. Dieser Änderungsantrag gehört zu der Kompromissvereinbarung, die in der letzten Wahlperiode von allen Fraktionen getroffen wurde.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank ein, in der alle Inspektions- und Überwachungsberichte zu Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die von den Vertretern ihrer Behörden oder von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands erstellt wurden, sowie sonstige von den Vertretern ihrer Behörden erstellte Inspektions- und Überwachungsberichte gespeichert werden, und halten ***diese*** auf dem neuesten Stand.	(1) Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank ein, in der alle Inspektions- und Überwachungsberichte zu Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die von den Vertretern ihrer Behörden oder von Vertretern der Behörden eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands erstellt wurden, sowie sonstige von den Vertretern ihrer Behörden erstellte Inspektions- und Überwachungsberichte gespeichert werden, und halten ***sie*** auf dem neuesten Stand. ***Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur zentralisiert die Datenbanken der Mitgliedstaaten.***

Or. es

Begründung

Im Interesse einer wirksamen Harmonisierung der Kontrollen und ihrer sinnvollen Koordinierung muss die Rolle der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur gestärkt werden. Eine der Tätigkeiten der Agentur muss darin bestehen, dass sie die Datenbanken der Mitgliedstaaten zentralisiert.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 89 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ***verwaltungsrechtliche*** Sanktionen verhängt werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen eine natürliche Person, die gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik verstoßen hat, oder gegen eine juristische Person, die für einen solchen Verstoß haftbar gemacht wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende ***verwaltungs- und strafrechtliche*** Sanktionen verhängt

werden.

Or. es

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 89 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten ***können*** die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person ***festsetzen*** oder proportional zu dem wirtschaftlichen Gewinn, der mit dem Verstoß erzielt oder beabsichtigt wurde.	(4) Die Mitgliedstaaten ***setzen*** die Höhe ihrer Bußgelder proportional zum Geschäftsumsatz der juristischen Person oder proportional zu dem wirtschaftlichen Gewinn ***fest***, der mit dem Verstoß erzielt oder beabsichtigt wurde.

Or. es

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 90 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bevor sie die Bestimmungen über die Sanktionen anwendet, veröffentlicht die Kommission Leitlinien, damit sichergestellt ist, dass der Schweregrad eines Verstoßes in der Union einheitlich bestimmt wird und die verschiedenen anwendbaren Sanktionen einheitlich ausgelegt werden. Diese Leitlinien werden auf der Website der Kommission veröffentlicht und können auch von der breiten Öffentlichkeit eingesehen werden.

Or. es

Begründung

Damit es nicht zu Ungerechtigkeiten oder Ungleichbehandlung innerhalb der Union kommt, muss die Kommission den Mitgliedstaaten bei der Bestimmung des Schweregrads von Verstößen zur Seite stehen und dafür sorgen, dass die verschiedenen anwendbaren Sanktionen einheitlich ausgelegt werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 91 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In jedem Fall dürfen Verstöße mit ein und demselben Sachverhalt nicht mit unterschiedlichen Verfahren oder Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten geahndet werden.

Or. es

Begründung

Diese Änderung ist angebracht, damit es nicht zu einer doppelten Sanktionierung kommt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 91 b – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von öffentlichen Finanzhilfen oder Beihilfen,	(7) dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von öffentlichen Finanzhilfen oder Beihilfen ***aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds***,

Or. es

Begründung

Diese Klarstellung ist erforderlich, damit es nicht dazu kommt, dass der Bezug von öffentlichen Subventionen oder Beihilfen auch dann verboten ist, wenn diese nicht für den Meeres- und den Fischereisektor relevant sind.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 91 b – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) der vorübergehenden Aussetzung der ***wirtschaftlichen*** Tätigkeiten oder ihrer dauerhaften Einstellung,	(10) der vorübergehenden Aussetzung der ***fischereiwirtschaftlichen*** Tätigkeiten oder ihrer dauerhaften Einstellung,

Or. es

Begründung

Die Aussetzung der Wirtschaftstätigkeit muss auf Fälle begrenzt werden, in denen es um Fischerei geht, wodurch verhindert wird, dass weitere Tätigkeiten des Unternehmens stillgelegt werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 69
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 92 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Wird das Schiff nach dem Zeitpunkt des Verstoßes verkauft oder übertragen*** oder ***wechselt es auf andere Art den Eigentümer, so*** verbleiben die verhängten Punkte bei dem Lizenzinhaber, der das Fischereifahrzeug verkauft***, werden gleichzeitig aber auch*** auf ***einen künftigen*** Inhaber der Fanglizenz für das betreffende Fischereifahrzeug übertragen.	(3) ***Im Falle eines Verkaufs, einer Übertragung*** oder ***eines anderen Eigentümerwechsels nach dem Zeitpunkt des Verstoßes*** verbleiben die verhängten Punkte bei dem Lizenzinhaber, der ***den Verstoß begangen und*** das Fischereifahrzeug ***anschließend*** verkauft ***hat; sie werden keinesfalls*** auf ***den neuen*** Inhaber der Fanglizenz für das betreffende

Fischereifahrzeug übertragen.

Or. es

Begründung

Die Übertragung der aufgrund eines Verstoßes verhängten Punkte auf den neuen Eigentümer eines Fischereifahrzeugs bedeutet, dass der Verstoß doppelt bestraft wird, und verstößt gegen den Grundsatz der individuellen Strafzumessung.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 71 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 101 – Absatz 4 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(71a) An Artikel 101 wird folgender Absatz angefügt:
	(5) Falls es dem Mitgliedstaat nach dem Erlass der Maßnahme nicht gelingt, Abhilfe zu schaffen und die Mängel seines Kontrollsystems zu beseitigen, leitet die Kommission eine Untersuchung im Hinblick auf die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen diesen Mitgliedstaat ein.

Or. es

Begründung

Ziel dieser Maßnahme ist es, gegen Situationen vorzugehen, in denen Aktionspläne seit Langem bestehen, ohne dass dies zu einem Ergebnis führt. In diesem Fall ist die Kommission als Hüterin der Verträge verpflichtet, tätig zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02009R1224-20190814&qid=1582016726712&from=EN)

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 73 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 104 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen bei der Umsetzung ***eines Mehrjahresplans*** nicht nach und liegen der Kommission Beweise vor, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine ernste Bedrohung für die Erhaltung eines Bestands oder einer Bestandsgruppe darstellt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die hiervon betroffenen Fischereien für den betreffenden Mitgliedstaat vorläufig schließen.“	„(1) Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen bei der Umsetzung ***der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich der technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz der marinen Ökosysteme*** nicht nach und liegen der Kommission Beweise vor, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine ernste Bedrohung für die Erhaltung eines Bestands oder einer Bestandsgruppe darstellt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die hiervon betroffenen Fischereien für den betreffenden Mitgliedstaat vorläufig schließen.“

Or. es

Begründung

Die EU verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (Artikel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Deshalb darf diese Bestimmung nicht nur für Verstöße gegen die Verpflichtungen bei der Umsetzung der Mehrjahrespläne durch die Mitgliedstaaten gelten, sondern muss bei jeder ernsten Bedrohung der Erhaltung der biologischen Meeresschätze angewendet werden.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 77 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 109 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(1) „Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank zum Zwecke der Validierung der nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten ein. Die Validierung der aufgezeichneten Daten umfasst die Gegenkontrolle, Analyse und Prüfung der Daten.“	„(1) „Die Mitgliedstaaten richten eine elektronische Datenbank zum Zwecke der Validierung der nach dieser Verordnung aufgezeichneten Daten ein. Die Validierung der aufgezeichneten Daten umfasst die Gegenkontrolle, Analyse und Prüfung der Daten. ***Alle Daten aus den entsprechenden Datenbanken der Mitgliedstaaten werden in einer einzigen, von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur verwalteten Datenbank gesammelt.“***

Or. es

Begründung

Die Rolle der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur muss gestärkt werden, weil sie beispielsweise bei der Koordinierung der Kontrollaktivitäten der Mitgliedstaaten einen Mehrwert erbringen kann.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 81
Verordnung (EG) Nr. 1224/2009
Artikel 112 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absätze 1 und 2 genannten Informationen enthalten sind, werden höchstens ***fünf Jahre*** lang gespeichert, ausgenommen die personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Prüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten dürfen zehn Jahre lang gespeichert werden. Werden die in Artikel 110 Absätze 1 und 2 aufgeführten Informationen für einen	(3) Personenbezogene Daten, die in den in Artikel 110 Absätze 1 und 2 genannten Informationen enthalten sind, werden höchstens ***ein Jahr*** lang gespeichert, ausgenommen die personenbezogenen Daten, die für die Weiterverfolgung einer Beschwerde, eines Verstoßes, einer Inspektion, einer Prüfung oder eines Audits oder für laufende Gerichts- oder Verwaltungserfahren erforderlich sind; solche Daten dürfen zehn Jahre lang gespeichert werden. Werden die in Artikel 110 Absätze 1 und 2 aufgeführten Informationen für einen

längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.	längeren Zeitraum gespeichert, müssen die Daten anonymisiert werden.

Or. es

Begründung

Dem Bericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Reform der Fischereiaufsicht zufolge ist der Fünfjahreszeitraum weder notwendig noch verhältnismäßig und widerspricht eindeutig dem Grundsatz der Speicherbegrenzung von Daten.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008
Artikel 18 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Absatz 1 oder 2 verweigert, so kann der Mitgliedstaat die entsprechenden Fischereierzeugnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts konfiszieren und vernichten, ***entsorgen*** oder verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf ***kann*** für karitative Zwecke verwendet ***werden***.	(3) Wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Absatz 1 oder 2 verweigert, so kann der Mitgliedstaat die entsprechenden Fischereierzeugnisse nach Maßgabe des nationalen Rechts konfiszieren und vernichten, ***darüber verfügen*** oder ***sie*** verkaufen. Der Erlös aus dem Verkauf ***wird*** für karitative Zwecke verwendet.

Or. es

Begründung

Falls der Mitgliedstaat verweigerte Fischereierzeugnisse verkauft, muss er den Erlös für karitative Zwecke verwenden.

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008R1005-20110309&qid=1582024898371&from=EN)

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008
Artikel 38 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(10a) Artikel 38 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die Kommission schlägt die Kündigung geltender bilateraler oder partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit solchen Ländern vor, sofern darin vorgesehen ist, dass das Abkommen im Falle der Nichteinhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei beendet wird.	(8) Die Kommission schlägt die Kündigung geltender bilateraler oder partnerschaftlicher Fischereiabkommen mit solchen Ländern vor, sofern darin vorgesehen ist, dass das Abkommen im Falle der Nichteinhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei beendet wird. ***Falls die Kommission Aktivitäten der IUU-Fischerei aufdeckt, kann sie Schutzmaßnahmen für Fischereierzeugnisse vorsehen, zu denen etwa die Möglichkeit gehört, die Zollpräferenzen so lange auszusetzen, bis sichergestellt ist, dass keine IUU-Fischerei mehr stattfindet.***

Or. es

Begründung

Es muss möglich sein, Schutzmaßnahmen für Fischereierzeugnisse vorzusehen, zu denen etwa die Möglichkeit gehört, die Zollpräferenzen so lange auszusetzen, bis eine aufgrund von IUU-Fischerei verhängte gelbe Karte aufgehoben worden ist.

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02008R1005-20110309&qid=1582024898371&from=EN)

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 1, 3, 4 und 5 sind ab dem	Die Artikel 1, 3, 4 und 5 sind ab dem ***[fünf***

[24 Monate nach Inkrafttreten] anwendbar. ***Jahre*** nach Inkrafttreten] anwendbar.

Or. es

Begründung

Es braucht ausreichend Zeit, damit alle Durchführungsbestimmungen für die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ausgearbeitet werden können und damit die Fischereibranche genügend Zeit hat, um all diese Neuerungen umzusetzen, die teilweise einen Mentalitätswandel bei den in dieser Branche Erwerbstätigen erfordern.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund des Kommissionsvorschlags

Das Europäische Parlament hat in seiner 2016 angenommenen Entschließung[1] die Kommission ausdrücklich aufgefordert, die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über die Fischereiaufsicht zu überarbeiten.

In dieser Entschließung forderte das Parlament in erster Linie, dass die Regeln für die Fischerei, ihre Kontrolle und die geltenden Sanktionen in der gesamten Europäischen Union vergleichbar und einheitlich gestaltet werden, und wies insbesondere darauf hin, dass die Inspektionsverfahren und die bei Verstößen verhängten Sanktionen vereinheitlicht werden müssten.

Um dies zu erreichen, wurden in der Entschließung zahlreiche Vorschläge zur gesamten Kontrollkette unterbreitet, und zwar von der Ausbildung mit der Einführung eines einheitlichen europäischen Ausbildungsprogramms für die Fischereiinspektoren bis hin zur Verwendung neuer identischer und vernetzter Technologien zur Überwachung, zur Übertragung von Informationen und zur zentralisierten Kommunikation in Echtzeit.

Bei den Gesprächen im Rat, mit dem Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern wurde der Standpunkt des Parlaments nicht nur bekräftigt, sondern auch bestätigt, dass die europäischen Organe und die unmittelbaren Interessenträger einhellig der Meinung sind, dass die Fischereikontrollregelung weder wirksam ist noch den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik[2] (GFP) gerecht wird.

Tatsächlich wurde die derzeitige Fischereikontrollregelung der Union vor der Reform der GFP erstellt und ist somit trotz der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 812/2015, der sogenannten Omnibus-Verordnung, nicht vollständig mit der reformierten GFP kohärent.

Außerdem lassen ihre Formulierungen den Mitgliedstaaten einen großen Interpretationsspielraum bei der Umsetzung.

Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat daher am 30. Mai 2018 mit der Veröffentlichung eines Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Fischereikontrollregelung der Union die Initiative des Europäischen Parlaments aufgegriffen.

Die Maßnahmen zur Errichtung einer Fischereikontrollregelung der Union, mit der die Einhaltung der Vorschriften der GFP sichergestellt werden soll, sind in vier verschiedenen

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016 zu Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Fischereikontrolle in Europa (P8_TA(2016)0407).
[2] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Rechtsakten zusammengefasst ([3],[4],[5],[6]).

Mit dem Vorschlag werden diese Rechtsakte – mit Ausnahme der erst kürzlich überarbeiteten Verordnung über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten – geändert und zwei geltende Verordnungen[7,8] besser an die vorgeschlagene neue Kontrollregelung angepasst.

Die Kommission hat in ihrer Begründung ausgeführt, dass mit dem Vorschlag die folgenden „spezifischen Zielsetzungen [verfolgt werden]: 1) Schließen der Lücken zwischen der GFP und anderen politischen Strategien der EU, 2) Vereinfachung des Rechtsrahmens und Verringerung von unnötigem Verwaltungsaufwand, 3) Verbesserung der Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit von Fischereidaten, insbesondere von Fangdaten, und Ermöglichen des Datenaustauschs und der gemeinsamen Nutzung von Daten und 4) Beseitigung von Hindernissen, die der Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue und der Gleichbehandlung von Betreibern innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten entgegenstehen."

Der Vorschlag umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:

- **Klarstellung des Inspektionsprozesses**, der Aufgaben der Inspektoren sowie der Pflichten der Kapitäne und der Betreiber während Inspektionen sowie die obligatorische Verwendung eines elektronischen Systems für Inspektionsberichte, das eine bessere Nutzung von Daten und einen besseren Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden ermöglicht.
- **Neue Liste der Verstöße** gegen die Vorschriften der GFP, die aufgrund ihrer Art als schwer eingestuft werden sollten, neue detaillierte und erschöpfende Liste der Kriterien, um bestimmte sonstige Verstöße gegen die GFP-Vorschriften als schwer einzustufen, sowie Einführung von zwingenden administrativen Sanktionen und Mindestgeldbußen für schwere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften zur Verbesserung der Harmonisierung.
- **Zuverlässigeres und umfassenderes Fischereidatensystem**, das die vollständige Digitalisierung der Umlade- und Anlandeerklärungen für alle Fischereifahrzeuge der Union (einschließlich der Schiffe von einer Länge über alles von weniger als 12 m), ein System der elektronischen Rückverfolgbarkeit für alle Schiffe, neue Wiegeverfahren für Fischereierzeugnisse und strengere Regeln für die Erfassung der Fänge in der Freizeitfischerei vorsieht.
- **Bessere Rückverfolgbarkeit der** aus der EU stammenden oder eingeführten **Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse**: Die Anforderungen hinsichtlich der obligatorischen Angaben zur Rückverfolgbarkeit werden verdeutlicht, damit eine Verbindung zwischen einem bestimmten Los von Fischereierzeugnissen und einer bestimmten Anlandung eines EU-Fischereifahrzeugs hergestellt werden kann. Die Daten werden elektronisch

[3] 1. Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates über Fischereiaufsicht (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).
[4] 2. Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).
[5] 3. Verordnung (EG) Nr.º1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Verordnung) (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).
[6] 4. Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 1).
[7] Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer.
[8] Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen.

aufgezeichnet, sodass wirksamere Kontrollen entlang der Lieferkette innerhalb des Binnenmarkts möglich sind.
- **Einsatz elektronischer Fernüberwachungsinstrumente** wie der dynamischen Positionierung oder von Überwachungskameras an Bord zur Kontrolle der Pflicht zur Anlandung sowie die Anforderung, dass bestimmte mit aktiven Fanggeräten ausgestattete Schiffe mit einer Vorrichtung zur Überwachung und Aufzeichnung der Maschinenleistung ausgerüstet sind.
- **Verbesserung der Meldung von verloren gegangenem Fanggerät** durch die Verwendung von (elektronischen) Logbüchern für alle Kategorien von Fischereifahrzeugen, Aufhebung der aktuellen Ausnahme für Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 m, die derzeit die erforderliche Ausrüstung zur Bergung von verloren gegangenem Fanggerät nicht an Bord mitführen müssen, sowie Festlegung der Bedingungen für die Verankerung von Unionsbestimmungen hinsichtlich der Kontrolle und Markierung von Fanggeräten für die Freizeitfischerei.
- **Überarbeitung des Mandats der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur** (EFCA), damit sie ihre Ziele ganz auf die Gemeinsame Fischereipolitik abstimmen und ihre Inspektionsbefugnisse erweitern kann.

Standpunkt der Berichterstatterin

Das Europäische Parlament hat das Verfahren mit der sozialdemokratischen Abgeordneten Isabelle Thomas als Berichterstatterin eingeleitet und am 18.12.2018 einen ersten Entwurf eines Berichts veröffentlicht. An die Einreichung von 851 Änderungsanträgen schlossen sich heftige Debatten an, in denen versucht wurde, zu Kompromissvereinbarungen zu gelangen. Trotz der Bemühungen und der hervorragenden Arbeit von Isabelle Thomas und ihrem Team ging die achte Wahlperiode des Europäischen Parlaments am 18. April 2019 ohne eine umfassende Einigung über dieses Dossier zu Ende.

In der neunten Wahlperiode des Europäischen Parlaments beschloss die neue sozialdemokratische Berichterstatterin, Clara Aguilera, das Verfahren für dieses Dossier neu aufzurollen und den neuen Mitgliedern des Europäischen Parlaments die Möglichkeit zu geben, diese Reform detailliert zu erörtern.

Das Europäische Parlament hat am 28. November 2019 den Klimanotstand ausgerufen und ist dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 uneingeschränkt verpflichtet. Dies bringt einen Mentalitätswandel in der gesamten Gesellschaft einschließlich der Fischereibranche mit sich. Damit die Maßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) die gewünschten Ergebnisse zeitigen, bedarf es einer einfachen, transparenten und wirksamen Kontrollregelung, die eine effektive, einheitliche und aktuelle Umsetzung in den Staaten der Union gewährleistet, ohne dass dies zu einem höheren Verwaltungsaufwand und zu zusätzlicher Arbeit für die öffentlichen Verwaltungen führt. Die Berichterstatterin schlägt zu diesem Zweck vor, den Vorschlag zu vervollständigen und abzuändern, damit die erforderliche Harmonisierung des Fischereikontroll- und -inspektionssystems der EU gelingt und damit es nicht dazu kommt, dass sich die Fischer in den verschiedenen Mitgliedstaaten ungerecht behandelt fühlen.

Die Berichterstatterin vertritt die Ansicht, dass die Modernisierung und die Anwendung der neuen Technologien die Verwirklichung der Ziele einer stärkeren Kontrolle in Anbetracht der neuen Herausforderungen, mit denen die Fischereibranche konfrontiert ist (Pflicht zur Anlandung, Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lebensmittelkette hinweg (vom „Hof auf

den Tisch“, in diesem Fall vom „Meer auf den Tisch“), Einbeziehung der Freizeitfischerei in die Kontrollen und Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, aber auch mit Drittstaaten, in allen Richtungen und Bereichen) erleichtern dürften.

In diesem Sinne und im Einklang mit der einhellig geäußerten Meinung der konsultierten Experten besteht die einzige Möglichkeit, die Pflicht zur Anlandung wirksam zu kontrollieren, darin, dass ein Mindestanteil der Fischereifahrzeuge, bei denen im Rahmen von spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogrammen festgestellt wurde, dass ein hohes Risiko der Nichteinhaltung der Pflicht zur Anlandung besteht, und die Arten befischen, die der Pflicht zur Anlandung unterliegen, mit kontinuierlich aufzeichnenden Video-Überwachungssystemen (CCTV) bzw. anderen alternativen Systemen, mit denen Rückwürfe überwacht werden, ausgerüstet wird, die über Vorrichtungen zur Datenspeicherung verfügen.

Kleine Fischereien spielen in der Union in biologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine maßgebliche Rolle. In Anbetracht der Tatsache, dass sie etwa 80 % der Boote der Union stellen, müssen die Auswirkungen der kleinen Fischereien auf die Bestände bewertet werden können, weshalb man kontrollieren können muss, dass kleinere Fischereifahrzeuge bei ihren Fischereitätigkeiten und ihrem Fischereiaufwand die Vorschriften der GFP einhalten, indem sie mit einfach zu bedienenden und die Sicherheit an Bord nicht gefährdenden technischen Geräten ausgestattet werden.

Mit Blick auf die Rückverfolgbarkeit ist die Berichterstatterin der Überzeugung, dass den Verbrauchern Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden müssen, wo und wie Fisch gefangen wurde. Diese Informationen tragen zur Lebensmittelsicherheit bei, ermöglichen Kontrollen und sind für die Bekämpfung der illegalen Fischerei unabdingbar. Wir befinden uns im digitalen Zeitalter: Bescheinigungen auf Papier sind nicht mehr zeitgemäß; Digitalisierung bedeutet Vereinfachung. Sie erlaubt eine sofortige Weitergabe der Daten, verursacht weniger Verwaltungsaufwand und ermöglicht eine Kombination von Inspektionen. Außerdem ist es wichtig, dass alle Akteure der Wertschöpfungskette eingebunden sind und zusammenarbeiten. Ebenso wichtig ist es, dass die neuen Systeme einfach zu bedienen und weiterzugeben sind und dass sie für die Betreiber und insbesondere für kleine Gewerbetreibende keine übermäßigen Kosten verursachen.

Die Freizeitfischerei spielt in der Union eine wichtige Rolle und muss von den Mitgliedstaaten wirksam kontrolliert werden. Hierfür bedarf es eines einheitlichen – oder eher einzigen – Systems, das die Erfassung oder Vergabe von Lizenzen und die Erhebung von verlässlichen Daten zu Fängen und Methoden ermöglicht. Die Erhebung ausreichender und zuverlässiger Daten zur Freizeitfischerei ist erforderlich, um die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die Bestände zu bewerten und den Mitgliedstaaten und der Kommission die Informationen an die Hand zu geben, die für eine wirksame Verwaltung und Kontrolle sämtlicher biologischen Meeresschätze notwendig sind.

Damit im Rahmen von Fischereiabkommen mit Drittstaaten keine illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) betrieben wird, muss es der Kommission ermöglicht werden, gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für Fischereierzeugnisse zu ergreifen, zu denen etwa die Möglichkeit gehört, Zollpräferenzen so lange auszusetzen, bis eine aufgrund von IUU-Fischerei verhängte gelbe Karte aufgehoben wurde.